

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FV/4736/2020

Finanzverwaltung
Hofmann, ManfredDatum: 16. Juli 2020
AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich

Globalkalkulation 2020 für die Kanalherstellungsbeiträge der Stadtentwässerung Herzogenaurach

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, der Globalkalkulation 2020 beizutreten und die Höhe der Kanalherstellungsbeiträge sowohl für die Grundstücksfläche als auch für die Geschossfläche unverändert in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach in der Fassung vom 1. Dezember 2017 zu belassen.

Erläuterungen:

Gemäß Art. 5 Abs.1 Satz1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Städte und Gemeinden zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sind die Beitragssätze für die (Kanal-)Herstellungsbeiträge leitungsgebundener Einrichtungen grundsätzlich mit Hilfe einer sogenannten Globalberechnung (Globalkalkulation) zu ermitteln. Das Wesen einer Globalkalkulation besteht darin, alle beitragsfähigen Aufwendungen für die Errichtung aller (Teil-)Anlagen, einschließlich der nach bestehenden Planungsabsichten in absehbarer Zeit für die Erschließung weiterer Gebiete voraussichtlich zu erwartenden Kosten, unterschiedslos auf alle Beitragsgrößen – hier Grundstücks- und Geschossflächen – im gesamten Gemeindegebiet umzulegen, soweit diese Grundstücke bereits angeschlossen oder zumindest beitragspflichtig sind oder für sie nach den Planungen in absehbarer Zeit voraussichtlich eine Beitragspflicht entstehen kann (BayVGH 23 B 02.699).

Dem Grundsatz der Solidargemeinschaft wird durch diese einheitliche Globalkalkulation für das gesamte Stadt-/Widmungsgebiet entsprechend Rechnung getragen.

Mit der Erhebung der Beiträge darf aber in Summe nicht mehr eingenommen werden, als die Stadt Herzogenaurach Investitionen für die Stadtentwässerung (leitungsgebundene Einrichtung) unter Abzug der staatlichen Zuwendungen getätigt hat.

Dieses Kostenüberschreitungsverbot erfordert eine wiederkehrende Überprüfung der Beitragssätze. Die letzte Globalkalkulation erfolgte im Jahr 2010. Die daraus resultierenden und satzungsrechtlich festgelegten Kanalherstellungsbeiträge für die Grundstücks- und Geschossflächen (2,22 EUR pro qm Grundstücksfläche bzw. 8,15 EUR pro qm Geschossfläche) werden durch die aktuelle Globalkalkulation 2020 nicht unterschritten und somit bestätigt.

Die Details der Globalkalkulation 2020 können den Beschlussunterlagen entnommen werden. Sämtliche Anschaffungs- und Herstellungskosten sind Nominalwerte und aus dem Jahresabschluss bzw. der Schlussbilanz 2019 der Stadtentwässerung Herzogenaurach entnommen.

Anlagen:

Herzogenaurach, 16. Juli 2020

Hofmann, Manfred